Allpura
Arbeitgeberverband
Gebäudedienstleistungen

Informationen zum Mindestlohn Stadt Zürich

Die Stadt Zürich hat am 12. November 2026 mitgeteilt, dass die Verordnung über den städtischen Mindestlohn per 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Das Bundesgericht hat sie im Mai 2026 als zulässig beurteilt.
Für die Arbeitgeber gilt eine **Übergangsfrist bis Ende 2027**.

Allpura steht dazu mit der Stadt Zürich und den Sozialpartnern im Austausch. Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Bestimmungen und die noch offenen Fragen für unsere Branche.

Inkrafttreten und Übergangsfrist

- Der städtische Mindestlohn beträgt ab 1. Januar 2027 CHF 23.90 brutto pro Stunde.
- Die Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2027; Kontrollen beginnen frühestens am 1. Januar 2028.
- Allpura fordert dabei, dass die Kontrollen durch die bestehenden Branchenstellen (Paritätische Kommission) erfolgen und Doppelkontrollen sowie doppelte Bestrafungen vermieden werden.
- Noch nicht abschliessend geklärt ist, ob für das Jahr 2027 rückwirkende Lohnansprüche entstehen können.
- Ausnahme: Betriebe in nachweislicher finanzieller Notlage können einen Aufschub von zwei Jahren beantragen (ab Erlass der Ausführungsbestimmungen).

Mindestlohn und anrechenbare Lohnbestandteile

- **Mindestlohn 2028:** Der Betrag wird jährlich überprüft und voraussichtlich im Herbst 2027 bekannt gegeben. Allpura fordert eine frühere Kommunikation bereits Mitte Jahr, damit die Unternehmen ihre Löhne, Offerten und Kundenverträge rechtzeitig anpassen können.
- **Lohnbestandteile:** Massgebend ist grundsätzlich der AHV-pflichtige Lohn. Nach aktuellem Diskussionsstand sollen der Grundlohn, der 13. Monatslohn, die GAV-Feiertagszuschläge sowie Ferienanteile über dem gesetzlichen Minimum angerechnet werden können. Die definitive Regelung sowie die Anrechnung weiterer Zulagen und variabler Lohnbestandteile sind noch offen.
- Der allgemeinverbindlichen GAV-Reinigung gilt weiterhin. Entscheidend ist, wie die bestehenden GAV-Lohnbestandteile bei der Berechnung des städtischen Mindestlohns berücksichtigt werden.

Geltungsbereich und wechselnde Arbeitsorte

- **Mehrheitlicher Arbeitsort:** Der Mindestlohn gilt für Mitarbeitende, die mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit auf Stadtgebiet Zürich leisten. Wird diese Grenze überschritten, gilt der städtische Mindestlohn grundsätzlich auch für Einsätze ausserhalb der Stadt. Noch offen ist, über welchen Zeitraum die Arbeitszeit berechnet wird. Dies ist insbesondere Regeln bei wechselnden Einsatzorten; d.h. für Springerinnen und Springer sowie Mitarbeitende der Spezialreinigung relevant.
- **Mehrere Reinigungsobjekte:** Bei Einsätzen innerhalb und ausserhalb der Stadt ist der jeweilige Arbeitszeitanteil entscheidend.
- **Wegzeiten:** Ob und wie Wegzeiten zwischen verschiedenen Reinigungsobjekten berücksichtigt und geografisch zugeordnet werden, muss noch geklärt werden.

Weiteres Vorgehen

Allpura wird **bis 13. Dezember 2026 eine schriftliche Stellungnahme** zu den offenen Fragen einreichen. Ein weiteres Treffen mit der Stadt Zürich ist im Februar 2027 möglich.
Die Ausführungsbestimmungen sollen im zweiten Quartal 2027 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

Allpura setzt sich insbesondere für Rechtssicherheit, die Berücksichtigung der GAV-Lohnbestandteile und praxistaugliche Lösungen bei wechselnden Arbeitsorten ein. Ziel ist es, den administrativen Aufwand für die Unternehmen möglichst gering zu halten und ausreichend Planungssicherheit zu schaffen.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen und die konkreten Auswirkungen auf unsere Branche rechtzeitig informieren.
Weitere Informationen finden Sie in der Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 12. November 2026.